



Fachbereich Europa - EU 6

**Vereinbarkeit des Entwurfs zur Änderung des Grundgesetzes auf
Bundestags-Drucksache 20/15096 mit dem europäischen Stabilitäts-
und Wachstumspakt**

**Vereinbarkeit des Entwurfs zur Änderung des Grundgesetzes auf Bundestags-Drucksache
20/15096 mit dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 017/25
Abschluss der Arbeit: 17. März 2025
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsgegenstand, Begriffsbestimmung und Prüfungsumfang	4
2.	Haushaltspolitische Vorgaben des Unionsrechts	5
2.1.	Rechtlicher Rahmen	5
2.1.1.	Präventiver SWP-Arm	6
2.1.2.	Korrektiver SWP-Arm	6
2.2.	Bestimmung des öffentlichen Defizits	7
2.2.1.	Grundlagen	7
2.2.2.	Berücksichtigung von Sondervermögen	8
3.	Einordnung des Gesetzentwurfs	9

1. Auftragsgegenstand, Begriffsbestimmung und Prüfungsumfang

Der Fachbereich Europa wurde um Auskunft zu der Frage gebeten, inwieweit der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes auf Bundestags-Drucksache 20/15096¹ mit den Regelungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) vereinbar ist. Nicht vom Auftrag erfasst sind Fragen betreffend die Regelungen im Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag, im Folgenden: VSKS)².

Der Gesetzentwurf umfasst insbesondere folgende Regelungen:

- Limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben im Rahmen der Schuldenregel: Durch die Anpassung von Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG wird geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten, der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.
- Begrenzter zusätzlicher Verschuldungsspielraum für die Länder: Durch Anpassungen in Art. 109 Abs. 3 GG soll den Ländern, neben der Konjunkturkomponente und der Verschuldungsmöglichkeit in Notlagen eine weitere Verschuldungsmöglichkeit eröffnet werden. Die zulässige Verschuldung der Gesamtheit der Länder unter der neuen Regelung wird auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt. Die Verteilung des Verschuldungsvolumens auf die Länder erfolgt durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- Sondervermögen Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen: Errichtung eines Sondervermögens des Bundes mit eigener Kreditermächtigung auf Grundlage eines neuen Art. 143h GG, das der Befriedigung des erheblichen Investitionsbedarfs von Bund, Ländern und Kommunen im Infrastrukturbereich dienen soll. Das Sondervermögen kann mit Kreditermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Mrd. EUR ausgestattet werden. Auf diese Kreditermächtigung ist die Schuldenregel nach Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG nicht anzuwenden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter A. VI. ausgeführt, dass das Gesetz mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen in Einklang stehe. Die Ausübung der Ermächtigung habe im Rahmen der europäischen Fiskalregeln zu erfolgen.

Die vorliegende Arbeit stellt zunächst die unionsrechtlichen Maßstäbe dar (Ziff. 2). Anschließend erfolgt eine Einordnung der wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs in den unionsrechtlichen Rahmen der europäischen Fiskalregeln (Ziff. 3).

1 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h), [BT-Drs. 20/15096](#). Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist der Gesetzentwurf vom 10. März 2025. Spätere Änderungsanträge sind nicht von dem Auftrag dieser Arbeit erfasst.

2 Gesetz v. 13. September 2012 zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, [BGBl. II 2012, S. 1006](#); vgl. hierzu auch den Gesetzentwurf, [BT-Drs. 17/9046](#) sowie die Beschlussempfehlung, [BT-Drs. 17/10125](#).

2. Haushaltspolitische Vorgaben des Unionsrechts

2.1. Rechtlicher Rahmen

Auf europäischer Ebene haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre öffentliche Verschuldung zu begrenzen und verbindliche Fiskalregeln einzuhalten, um damit die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion sicherzustellen. Grundlagen hierfür sind insbesondere die Art. 121 und 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die sog. Maastricht-Kriterien definieren hierfür die Referenzwerte für das jährliche öffentlichen Defizit (3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP)) bzw. den öffentlichen Schuldenstand (60 % des BIP).³

Im Jahr 1997 wurde zudem der SWP mit weiteren Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung dieser Haushaltsregeln beschlossen. Er besteht u. a. aus Regeln zur verstärkten Koordinierung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten (sog. präventiver Arm)⁴ und für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD, sog. korrekter Arm)⁵. Der SWP ist seitdem wiederholt verändert und ergänzt worden, zuletzt mit der SWP-Reform 2024.⁶ Zum 30. April 2024 sind die neuen Regeln des reformierten SWP in Kraft getreten.⁷ Mit der Reform soll das Regelwerk zur haushaltspolitischen Koordinierung und wirtschaftspolitischen Steuerung vereinfacht und effektiviert werden, um so Haushaltsdisziplin sowie stabile und tragfähige öffentliche Finanzen in Europa sicherzustellen.⁸ Die Maastricht-Kriterien blieben im Rahmen der Reform unverändert.

3 Vgl. Art. 1 Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. L 145 v. 10. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 v. 7. März 2014, ABl. L 69 v. 8. März 2014, S. 101, konsolidierte Fassung abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009R0479-20140901&qid=1726575245904>.

4 Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates v. 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABl. L 209 v. 2. August 1997, S. 1, ersetzt durch die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L 2024/1263 v. 30. April 2024.

5 Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. L 209 v. 2. August 1997, S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1264 v. 29. April 2024, ABl. L 2024/1264 v. 30. April 2024 konsolidierte Fassung abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01997R1467-20240430>.

6 Vgl. die Pressemitteilung des Rates v. 29. April 2024, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/04/29/economic-governance-review-council-adopts-reform-of-fiscal-rules/>.

7 Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L 2024/1263 v. 30. April 2024; Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates v. 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. L 209 v. 2. August 1997, S. 6, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates v. 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97, ABl. L 2024/1264 v. 30. April 2024; Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates v. 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 2024/1265 v. 30. April 2024.

8 Vgl. im Überblick Referat EU 2, Stabilitäts- und Wachstumspakt – der neue Rahmen der haushaltspolitischen Steuerung, [EU-Sachstand v. 8. Mai 2024](#).

2.1.1. Präventiver SWP-Arm

- Zentraler operativer Indikator für die Bewertung der Haushalte der Mitgliedstaaten sind im reformierten SWP die jeweiligen Nettoausgaben (Erwägungsgrund (EG) 12, Art. 2 Nr. 2 VO (EU) 2024/1263). Diese stellen die Entwicklung der gesamtstaatlichen Ausgaben dar ohne Berücksichtigung u. a. von Zinsausgaben und diskretionären Maßnahmen auf der Einnahmenseite.
- Jeder Mitgliedstaat soll im Rahmen seines nationalen finanzpolitisch-strukturellen Plans (Art. 11 ff. VO (EU) 2024/1263) einen Nettoausgabenpfad (*net expenditure path*, vgl. EG 12, Art. 2 Nr. 4 VO (EU) 2024/1263) für einen bestimmten Zeitraum (vier bzw. fünf Jahre je nach Wahlperiode und Verlängerungsmöglichkeit auf sieben Jahre) vorschlagen. Die quantitativen Vorgaben für die Wahl des nationalen Nettoausgabenpfads sind, dass dieser (1) das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig (d. h. über zehn Jahre) voraussichtlich bei maximal 3 % des BIP hält und (2) den gesamtstaatlichen Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad bringt bzw. darauf hält (vgl. Art. 6 Buchst. a), Art. 16 Abs. 2 VO (EU) 2024/1263). Keine Erwähnung mehr findet das bislang maßgebliche⁹ Element des mittelfristigen Haushaltsziels eines strukturell ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts.
- Wenn ein Mitgliedstaat die Maastricht-Kriterien überschreitet, soll ein von der Kommission übermittelter Referenzpfad (*reference trajectory*, Art. 2 Nr. 3, 5 VO (EU) 2024/1263) für die Nettoausgaben der mitgliedstaatlichen Haushaltspolitik die Einhaltung der vertraglichen Referenzwerte, fiskalische Anpassungsanstrengungen sowie ggf. eine Konsistenz mit Anforderungen aus dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sicherstellen (EG 18, Art. 6 VO (EU) 2024/1263).

2.1.2. Korrekter SWP-Arm

- Verletzt ein Mitgliedstaat das 3 %-Kriterium beim jährlichen gesamtstaatlichen Defizit oder das 60 %-Kriterium beim gesamtstaatlichen Schuldenstand, erstellt die Kommission einen Prüfbericht (Art. 2 Abs. 2 VO (EG) 1467/97). In diesem berücksichtigt sie „alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltsslage des Mitgliedstaats“ (Art. 126 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV). Daraufhin beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder nicht (Art. 126 Abs. 6 AEUV, Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 1467/97).
- Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens (Verletzung des 3 %-Referenzwerts) soll bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gebracht wird. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, soll es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen. Mindestvorgabe für Mitgliedstaaten mit einem Defizit von mehr als 3 % soll ein Rückgang des Haushaltsdefizits um 0,5 % des BIP pro Jahr sein (Art. 3 Abs. 4 UAbs. 3 VO (EG) 1467/97).

⁹ Vgl. die Entschließung des Europäischen Rates v. 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, [ABl. C 236 v. 2. August 1997, S. 1](#).

- Das schuldenstandbasierte Defizitverfahren (Verletzung des 60 %-Referenzwerts) soll künftig i. d. R. bei Abweichungen vom festgelegten Nettoausgabenpfad des nationalen Plans eröffnet werden (Art. 2 Abs. 2 VO (EG) 1467/97).

2.2. Bestimmung des öffentlichen Defizits

2.2.1. Grundlagen

Nach Art. 126 Abs. 2 AEUV i. V. m. Art. 2 des Protokolls (Nr. 12) über das VÜD und Art. 1 der VO (EG) 479/2009¹⁰ über die Anwendung des VÜD bedeutet der Begriff „Defizit“ das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Es besteht, wenn die Ausgaben des gesamten Staatssektors in einer Periode höher sind als dessen Einnahmen. Der Begriff „öffentliche“ bedeutet zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne der Definition des ESVG, vgl. Art. 1 Abs. 2 VO (EG) 479/2009.

Zentraler Maßstab für die Bestimmung des staatlichen Defizits ist seit 2014 das ESVG 2010.¹¹ Es handelt sich dabei um „ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt“.¹² Mit dem ESVG 2010 wird für die Zwecke der Union, insbesondere für die Festlegung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union, ein Bezugsrahmen für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten geschaffen.¹³ Hierfür legt das ESVG 2010 eine in Anhang A der VO (EU) 549/2013 enthaltene Methodik insbesondere für die gemeinsamen Definitionen und Buchungsregeln fest, die zur Erstellung von Konten auf nationaler und regionaler Ebene sowie von Tabellen auf vergleichbaren Grundlagen für die Zwecke der Union verwendet wird.¹⁴

10 Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. L 145 v. 10. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 v. 7. März 2014, ABl. L 69 v. 8. März 2014, S. 101, konsolidierte Fassung abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009R0479-20140901&qid=1726575245904>.

11 Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 24.08.2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R0549-20130626&qid=1726575245904)); vgl. hierzu <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5925749/KS-02-13-269-DE.PDF>.

12 Vgl. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ad553c0f-92cc-4140-800f-c0e6ff0ce1ee/language-de>.

13 Vgl. EuGH, Urteil v. 13. Juli 2023, verb. Rs. C-363/21, C-364/21, Ferrovienord, Rn. 64 f.

14 Vgl. Eurostat, National Accounts Methodology, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/web/national-accounts/methodology>.

2.2.2. Berücksichtigung von Sondervermögen

Für die Berücksichtigung von Sondervermögen im Rahmen der europäischen Fiskalregeln ist entscheidend, ob sie nach Maßgabe des ESVG 2010 als „zum Staat gehörig“ anzusehen sind.¹⁵

Der Begriff des Sondervermögens findet sich in Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG. Sondervermögen (oder Zweckvermögen) lassen sich umschreiben als Vermögensmassen, die neben dem eigentlichen Staatshaushalt bestehen und speziellen Finanzierungszwecken dienen.¹⁶ Im Anschluss an Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung zu § 26¹⁷ werden darunter allgemein „rechtlich unselbstständige Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind“ verstanden. Mit der Regelung in Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG wurden für solche rechtlich unselbstständigen Bestandteile des Bundesvermögens bestehende Sonderregelungen als „notwendige Ausnahmen von dem Grundsatz der Einheit des Haushalts“ verfassungsrechtlich abgesichert und diese Sondervermögen ausdrücklich aus der verfassungsrechtlichen Veranschlagungspflicht im Bundeshaushalt entlassen.¹⁸ Mit der Beschränkung auf Zuführungen oder Ablieferungen soll die notwendige Verbindung mit dem Bundeshaushalt gewährleistet werden, ohne die wirtschaftliche Betätigung der Einrichtungen zu behindern.¹⁹

Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten²⁰ bilden Kernhaushalte und Extrahaushalte zusammen den Öffentlichen Gesamthaushalt im Rahmen des ESVG 2010.²¹ Daher zählen sie zum Staatssektor und fallen unter die europäischen Fiskalregeln für den Gesamtstaat.²²

15 Zur Anwendung der Begrifflichkeiten des ESVG vgl. EuGH, Urteil v. 11. September 2019, verb. Rs. C-612/17 u. C-613/17, FIG und FISE, Rn. 37; EuGH, Urteil v. 28. April 2022, Rs. C-277/21, SeGec, Rn. 28.

16 *Kube*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 110 GG, 105. EL August 2024, Rn. 30 ff.; *Drüen*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 110 GG, Rn. 53.

17 [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung](#) (VV-BHO) v. 14. März 2001 (GMBL 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der Fassung des BMF-Rundschreibens v. 17. Mai 2024 - II A 3 - H 1012-6/23/10003:006, DOK 2024/0345470.

18 BT-Drs. V/3040, S. 44.

19 BT-Drs. V/3040, S. 44.

20 Vgl. [Bundesrechnungshof](#), Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel; [Deutsche Bundesbank](#), Monatsbericht Juni 2023, Zur zunehmenden Bedeutung der Extrahaushalte des Bundes, S. 63 ff.; zur Anwendung des Verbots struktureller Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1, Art. 115 Abs. 2 GG auf juristisch unselbstständige Sondervermögen (Nebenhaushalte) siehe BVerfG, Urteil des Zweiten Senats v. 15. November 2023, 2 BvF 1/22, Rn. 175 ff.

21 Zur Erfassung von Sondervermögen im Rahmen des ESVG 2010 vgl. [Deutsche Bundesbank](#), Monatsbericht Juni 2023, Zur zunehmenden Bedeutung der Extrahaushalte des Bundes, Anhang: Rechnungswesen und Erfassung der Extrahaushalte in den Statistiken zu den Staatsfinanzen, S. 76 ff.

22 Zu den Auswirkungen der Sondervermögen des Bundes auf Bundeshaushalt vgl. [Deutsche Bundesbank](#), Monatsbericht Februar 2024, S. 70, 74 f.

3. Einordnung des Gesetzentwurfs

Die eingangs dargestellten Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes berühren für sich genommen nicht die Regelung des europäischen SWP. Dieser enthält keine Vorgaben für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des nationalen Haushaltsrechts, sondern zielt auf eine Steuerung und Begrenzung des konkreten Haushaltsvollzugs ab.²³

Aus dem Gesetzentwurf selbst folgen auch keine Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das gesamtstaatliche Defizit bzw. den öffentlichen Schuldenstand auswirken. Entscheidend hierfür ist vielmehr die Nutzung der durch die Verfassungsänderung intendierten Spielräume durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber. Hierbei wären wiederum die Vorgaben der europäischen Fiskalregeln zu berücksichtigen. Dies beträfe insbesondere den nationalen finanzpolitisch-strukturellen Plan und den nationalen Nettoausgabenpfad. In Abhängigkeit von der Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands oder des öffentlichen Defizits wären dabei ggf. die Vorgaben des Referenzpfades zur Absicherung der Schuldentragfähigkeit (Art. 7 VO (EU) 2024/1263)²⁴ und zur Defizitresilienz (Art. 8 VO (EU) 2024/1263)²⁵ mit potenziellen Auswirkung auf den nationalen Haushaltsvollzug zu berücksichtigen.²⁶ Diese stehen wiederum in Abhängigkeit von der BIP-Entwicklung.

Ergänzend dürfte mit Blick auf die vorgeschlagene Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben zu berücksichtigen sein, dass die Kommission eine Aktivierung der nationalen Ausweichklausel (Art. 26 VO (EU) 2024/1263) bezogen auf Verteidigungsausgaben vorgeschlagen hat.²⁷ Nach Billigung des Vorschlags durch den Rat dürfen die Mitgliedstaaten zeitlich befristet von den jeweiligen Nettoausgabenpfaden abweichen, sofern durch diese Abweichung die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet wird.

Fachbereich Europa

23 Der Fiskalvertrag sieht die Verankerung von Vorschriften über einen strukturell ausgeglichenen Haushalt durch jeden Mitgliedstaat „vorzugsweise mit Verfassungsrang“ oder auf gleichwertiger Ebene (Art. 3 Abs. 2 S. 1 Fiskalvertrag) vor, vgl. hierzu Rathke, Sondervertragliche Kooperationen, 2019, S. 148 ff. Mit der Reform des SWP wurde die Substanz von Titel III VSFS, der fiskalpolitische Pakt, in das Unionsrecht überführt (EG 42 VO 2024/1263), der VSFS gilt indes auch nach der SWP-Reform unverändert fort. Sofern im Unionsrechts abweichende Regeln getroffen werden, gehen diese entsprechenden Regelungen des Fiskalvertrags vor (Anwendungsvorrang). Dies betrifft insbesondere die von der SWP-Reform ausdrücklich adressierte Überführung von Titel III VSFS (Fiskalpolitischer Pakt) in das Unionsrecht (ErwG 42 VO 2024/1263) und damit auch die Vorgaben zur Sicherung der unionsvertraglich festgelegten Defizit- und Schuldenstandskriterien.

24 Durchschnittlicher jährlicher Rückgang der projizierten öffentlichen Schuldenquote um 0,5 Prozentpunkte des BIP bei einer öffentlichen Schuldenquote zwischen 60 % und 90 % des BIP.

25 Annäherung des strukturellen Defizits an die gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP gegenüber dem Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP.

26 Zu Zinsausgaben des Bundes und Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes vgl Deutsche Bundesbank, [Monatsbericht Februar 2024](#), S. 72 f.

27 Press statement by President von der Leyen on the defence package, [STATEMENT/25/6734](#) v. März 2025: „It will allow Member States to increase significantly their defence expenditures without triggering the Excessive Deficit Procedure. For example: If Member States would increase their defence spending by 1,5% of GDP on average this could create fiscal space of close to EUR 650 billion over a period of four years“.